

URNr. W 02802 / 20

**Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem gemäß TOP 6. der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 15.07.2020, URNr. W 2170/20 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 01.09.2020



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Spoerer'.

Rudolf Spoerer, Notar a. D.,  
amtlich bestellter Vertreter des  
Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG**

### **§ 2**

#### **Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist Gräfelfing, Landkreis München.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Gegenstand**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, insbesondere

- die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG)
- die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG)
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
- die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die

Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)

- das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahme- verpflichtung (Platzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG)
  - die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG)
  - das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG)
  - die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (Anlageverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG)
  - die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 11 KWG, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft gemäß § 32 Abs. 1a KWG)
- (2) Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit auch auf finanzinstrumentähnliche Börsengüter und andere Geschäftsfelder erweitern, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden, soweit keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Die Gesellschaft ist befugt, im In- oder Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder Zweigniederlassungen zu gründen oder sich an solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

## § 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 7.473.700,--.

Das Grundkapital wurde in Höhe von DM 6.000.000,- durch Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 102780 eingetragenen MWB Wertpapierhandels- und Börsenmaklergesellschaft mbH mit dem Sitz in Gräfelfing, Landkreis München, erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.473.700 Stückaktien.

- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juli 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 3.736.850,- durch Ausgabe von bis zu 3.736.850 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

(7) - entfällt -

(8) - entfällt -

## § 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung erteilt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschliessen und darin festzusetzen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

## § 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglied beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in das der Beginn der Amtszeit fällt, nicht mitgerechnet.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Fall des Ausscheidens dieses Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der restlichen Amtszeit an dessen Stelle.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben bei ihren Entscheidungen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu beachten. Der Aufsichtsrat kann sich selber eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 12.500,-, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte des in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Betrages.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen erstattet. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.
- (5) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

## § 9

### Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jeweils am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung zur Hauptversammlung wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10****Teilnahmerecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe von Abs. 2 nachgewiesen haben.
- (2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

**§ 11****Stimmrecht**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der



Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

## § 12

### Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Hauptversammlung; im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tontübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

## § 13

### Beschlußfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich deren Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

#### § 14

#### Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Für die Verwendung des Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 15

#### Jahresabschluß

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß samt Anhang sowie, falls gesetzlich gefordert, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Prüfungspflicht und Vorlage an den Aufsichtsrat richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 16

#### Gewinnverwendung

Die Entscheidung über die Gewinnverwendung nach Zuführung zu Rücklagen bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

#### § 17

#### Umwandlungsaufwand

- (1) Die Kosten der Urkunde über den Umwändlungsbeschluß und des Vollzugs dieser Urkunde sowie die Kosten des Gründungsberichts, der Gründungsprüfung und der

Handelsregisteranmeldung in geschätzter Höhe von DM 45.110,- trägt der formwechselnde Rechtsträger.

- (2) Aus dem Gesellschaftsvertrag der MWB Wertpapierhandels- und Börsenmaklergesellschaft mbH wird gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Umwandlungsgesetz folgendes übernommen: Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und des Gerichts für die Eintragung der Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesellschaft. Der Gründungsaufwand wird mit DM 4.000,- angegeben.

### § 18

#### Veröffentlichungen, Informationen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

### § 19

#### Schlußbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Wege der Satzungsänderung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt; entsprechendes gilt für Vertragslücken.